

Arms & Wappen

Dienstags/ den 14. Januarii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



II.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Mödri-
und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlobren /
gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld leihen oder ansleyhen wollen / Bedienung und
Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen / neuen Büchern / Schriften
und Collegien / auch andern neuen Anstalten / Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von in-
haftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve /
Wesel und Duisburg / wöchentlichen Korn-Preise / Bier- Brod- und Fleisch-Tare;
auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Eigentliche Nachricht

Von des Käyfers ALEXANDRI SEVERI seinem Larario
und vermeinten Christenthum.
Samt Verbesserung vieler Capital- Stellen des LAMPRIDII.

Erste Fortsetzung.

x. Nun näheren wir uns aber zu diesem Heilighum des Käyfers Alexandri Severi / ober
wir hören gleich was darinnen nebst andern Dingen ehemals verborgen gewesen / neu-
lich die Bildniß des Apollonii / ERZSTZ selber / Abrahams und Orphei / als wel-
che er vor die besten / auserlesnsten / und unter vielen vor sonderbar geheiligte Geister gehalten;
wie

wie auch andere von solcher Gattung. Lampridius sagt in der zuvor angeführten Stelle / & hujuscemodi Deos (oder wie in andern Exemplaren steht / und billig vom Salmasio vorgezo- gen wird / & hujuscemodi ceteros) habebat. Welche aber die andern von gleicher Würde / wie er ganz irriger Weise urtheilt / gewesen / wird daselbst nicht vermeldet. Doch aus eben demsel- bigen Scribenten cap. 31. erhellet / daß er auch in diesem Larario Alexanders des Grossen Bildniß mit unter diejenigen gezelet / vor welche er seine größte Andacht verrichtet habe. Ale- xandrum vero magnum, heißt es / inter divos & optimos in LARARIO MAJORE conse- cravit.

XI. Diese Worte sind wohl zu merken / weil sie uns zum Begriff der Sache noch ein näheres Licht geben. Es erhellet daraus / daß die alten Nachrillide / aber doch meist geschliffene Völ- ker durchgehens mehr als ein Lararium / geweihten Viktor-Saal / Haus-Capelle / oder wie man es sonst noch eigentlicher heißen wil / gehalten; und daß die Andächtigen einen Grossen / und einen Kleinern oder Geringeren gelistet. In jenem / wovon hier sonderlich die Rede ist / wurden die vorrestlichste / meist der himmlischen Reinigkeit fähige / oder mit einer ganz ausseror- dentlichen Eigenschaft in ihren Verrichtungen zur Verbesserung der Welt-Händel / Länder / oder Sitten gezierte Geister angebetet / in dem andern Larario aber vom zweyten Range die Bildniß- sen derjenigen aufgehoben und verehret / welche mit sonderbaren Gaben der Natur vor vielen an- dern vom Himmel beglückt worden / aber doch so viel Aufsehens damit in der Welt nicht gemacht hatten. Von diesem zweyten Larario des Alexandri Severi spricht Lampridius kurz vor- her also: Virgilium autem Platonem poetarum vocabat, ejusque imaginem cum Ciceronis si- mulacro in SECUNDO LARARIO habuit, ubi & Achilles & magnorum Virorum. Daß ist / Virgilium nannte er einen so grossen Dichter / als Plato ein Philosoph unter den Weltweis- sen gewesen / darum er auch desselben / wie nicht minder des Ciceronis Bildniß in seinem zwey- ten Larario aufgehoben / woselbst zugleich des Achilles und anderer grossen Männer ihre Eben- bilder sich befunden.

XII. Das allermeiste Nachdenken aber hat den Gelehrten billig verursacht / warum in dem Ersten und Fürnehmsten Larario das Bildniß unsers gelegneten Heylandes ESUSUS vom Alexandro Severo mit hingestellt und verehret worden / wie auch des Abrahams / davon der erste war / als der ewige und natürliche Sohn Gottes / ja der einzige GOTT selber mit dem VATER und HEILIGEN GEIST / allein unter jenen verdiente verehret zu werden / aber doch bey den damals noch heidnischen Römern / sonderlich unter so vielen grossen sowol vor- her als noch hernach angestellten Verfolgungen verhaft / der andre aber als ein Ausländer und Stamm-Vater der Juden verächtlich war. Es hat wenig daran gefehlet / daß man nicht diesen Fürsten vor einen Christen gehalten / als der von seiner Mutter Mammäa / so vom Origene die Wahrheit unserer Christlichen Religion soll eingezogen haben / dazu gebracht wäre.

XIII. Dennoch hat dieses die meisten vor dem Kopf gestossen / daß sie hören / wie die Bild- nißen nicht nur des Abrahams / sondern so gar des Apollonii / und Orphei / ja / wie wir hernach erwiesen haben / des Macedonischen Alexanders des Grossen daselbst mit gleicher Andacht verehret worden / welches ihm wohl freylich weder Mammäa seine Mutter / als eine Christinn / noch Origenes würde gerathen haben. Dan wie reimt sich Christus mit Belial / der Welt-Heyland mit Apollonius / der seiner Verstellung und Betrügerrey halber von den Christen mit so heftlichen Farben jedersit abgeschildert worden / auch seiner nachgemachten und vorgegebe- nen Wunderwerke halber den Christen und der Fortpflanzung derselben Lehre so grossen Schaden auf eine zeitlang verursacht hat?

XIV. Aber die Ursache / warum dieses vom Alexandro Severo geschehen / wird uns al- sobald gleichsam in die Augen leuchten / wan wir nur erst einen recht-deutlichen Begriff / wie von den Laribus und Larariis insgemein / also auch von dem Larario dieses Käufers insbesonder haben. Es ist zwar bis auf diese Stunde unter den Gelehrten / sowol alten als neuen / ja von den heidnischen Römern selber nichts dunkler / und oft verworren vorgerragen / als die Mey- nung von den Laribus und Penaribus / und von deren rechten Unterscheid. Man sehe unzehl- lige Stellen Varronis / Plinii / Festi / Censorini / ja Ciceronis / und vieler Poeten ein / so wird man doch oft hierin so ungewiß bleiben als man vorher gewesen / weil sie durchgehens von densel-

denselben mit weniger Unterscheidung schreiben / welches dan die Neueren dahin gebracht / daß sie zwar von einer Verschiedenheit zeugen / aber dieselbe gar schlecht zu erkennen geben.

XV. Ohne mich hierbey lange gegen mein Vorhaben und Zweck aufzuhalten / erinnere nur / daß ich unter den Lares und Penates diesen besondern Unterscheid vermercket / welcher zu unsrer Sache fürnemlich dienet / daß die Penates eigentlich angeerbte und von den Voreltern auf den Kindern / ja jeden Erben / forigepflanzte Haus-Götter waren / die ohne der äußersten und lieblichsten Wohlthatigkeit nicht durften samt ihren Dienst abgestellt werden / welches dan NB. die größte Hinderniß bey Einführung des Christenthums gewesen / weil dieses eine unbefleckte und ungeheilte Verehrung des einzigen Gottes erfordert / eben wie heutiges Tages noch in China dieses dem rechten Durchbruch der Christlichen Religion am meisten im Wege stehet / weil sie die Abstellung derselbigen Verehrung / welche sie ihren verstorbenen Eltern und Voreltern in einer formidten Anbetung schuldig zu seyn vernehmen / wie auch der Lehren des Confucii / vor höchst unbillig und Gewissenlos halten / wie solches so viele Missionarii / insonderheit die Jesuiten zu ihrem größten Ungemach und Verdruß / welcher ihnen daraus erwachsen / erfahren haben.

XVI. Hingegen waren die Lares zwar gleichfalls Haus-Götter / aber eigentlich / eigentlich / sage ich / und wan man genau reden wil / (welches ich / so viel mich erinnere / keine recht gemercket haben) diejenigen / welche ein jeder nach seinem eigenem Gutdüncken sich selber noch erwählen / auslesen / und zu seinem particularen Hausdienst bestimmen konte / ohne daß seine Nachkommen verbunden wären / dieselbe gleichfalls anzunehmen / oder auch abzustellen / als welchen disfalls ihre Freyheit und Willführ keinesweges gehemmet wurde / welches sich mit den Penatibus ganz anders verhält / wie wir bereits gesehen haben. Und in keinem andern Sinn nehme ich auch die Worte Tibulli lib. 1. El. II. Sed patrii servate Lares; aluitis & idem; nemlich die des Dichters Vater gehabt / und um seiner willen mit verehret hatte. Was von anderer Unterscheidung sonst die Gelehrten erwiesen / solches lassen wir an seinem Ort gestellt seyn. Unter welchen ich dieses gern juste und glaube / daß die Lares Seelen der verstorbenen grossen Menschen oder Helden gewesen / welche einmahl gleich andern als rechte und nur eigentliche Menschen angesehen / da man dieses von den Penatibus als eine nothwendige Bedingung nicht anzusehen hat. Die Worte des gelehrtesten unter allen Römern Varro / welche der heilige Augustinus de Civit. Dei Libr. VII. cap. 6. noch erhalten / passen hier auf / wan es heisset: Inter Lunæ gyrum & nimborum ac ventorum cacumina aëria esse animas, sed eas animo, non oculis videri, & vocari Heroas, Lares, & Genios. Man hieß sie auch sonst Grosse Geister / Dämonas / doch gemeinlich Lares / welches ursprünglich ein Hebräisches / oder Euseisches (Euscianisches / sagen heut zu Tage die Holländer / das ist / Florentinisches) Wort in Italien gewesen / als woher die Römer ihren ältesten Aberglauben hergeleitet / und / wie es scheint / einen Herren / oder ansehnlichen Mann bedeutet hat / wie dan also Laras oder Lar Tolumnius, daselbst ehemals ein berühmter Feldherr gewesen / dessen Livius und Florus zum öftern gedencken / und noch heutiges Tages das Engländische Ehrenwort Lord / Milord daher seinen Ursprung und Deutung genommen / wie Isaacus Pontanus ad Flor. lib. I. c. 12. nicht uneben angemercket hat.

XVII. Aus diesem allen ist nun leicht zu erschen / wie und welcher gestalt dem Kaiser Alexander Severus nach seinem und aller Römer Begriffe freygestanden / diesenigen in sein Lararium aufzunehmen / und daselbst zu verehren / welche er beliebte / und wovon er besondere Gedanken hegte. Um nun aber noch näher zur Sache zu kommen / so fiel gemeinlich ihre Hochachtung auch auf solche / zu welchen sie / benehft den außerordentlichen gebeitigten Seelen oder ungewöhnlichen Gaben / auch ein sonderbares Vertrauen trugen wegen einer geheimen Ursache ; unter welchen wohl gewiß keine so wichtig zu seyn scheint / als daß man jemandes seiner Vaterstadt / oder auch Vaterlandes theilhaftig sey / das dieser oder jener ehemals / da er noch auf Erden gelebet / gehabt hat. Die Vorrechte der Landmannschaft sind billig nach der Blutsfreundschaft / und andern nahen Banden nicht zu verwerffen. Man spühret den natürlichen eingepflanzten Trieb sonderlich an fremden weit entlegenen Orien / wan zwey sich einander begegnen / die bey der Geburt eine und dieselbige Lust / das ich so rede / empfangen / wie ihr Herz für Freuden walle / wie sie sich einander gültlich zu empfangen / mit Rath und That an die Hand zu gehen / wan auch sonst der größte Unterscheid des Standes wäre / begierig sind.

XVII. Der Kaiser Alexander Severus war ein Syrer von Geburt / aus der Stadt Arcena / oder Arca Cæsarea / woselbst er auch die meiste Zeit seiner Kindheit / wie nicht minder in der Hauptstadt Antiochien erzogen. Die drey fürnehmsten von Lampridio broden genannte geheiligte auserlesene Geister / Apollonius / mit dem Zunamen Tyanicus / ERM. S. S. nach seiner Menschheit / und Abraham waren theils in der That und Wahrheit Syrer / oder konten und wurden doch vor solche fürnehmlich in weit entlegenen Ländern gehalten; ERM. S. S. unser Heyland / weil er in den Tagen seines Fleisches in Judäa / woselbst er auch bekantter massen gebohren worden / gelebet / gelehret und gewandelt / welches nicht nur nahe bey Syrien / sondern auch hernach von den Römern mit zu der Provinz Syrien gezogen worden / und also vor eines gehalten; Abraham der eben der daselbst wohnenden Juden Stamm Vater war; Apollonius aber aus eben derselbigen Ursache / von welchem Aelius Spartianus in Vita Adriani cap. 2. schreibt: Habuit autem præsumptionem imperii mox futuri, ex fano quoque Nicephori Iovis manante responso, quod Apollonius Syrus Platonicus libris suis indidit. Woselbst der gelehrte Salmasius von desselben eigentlichen Geburts-Ort weiter kan nachgesehen werden. Die Fortsetzung mit nachstem.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Monf. Guibal, wohnhaft in Wesel in der Feldstrasse in der Krabbe / machet hiemit bekant / daß folgende aus Montpellier in Languedoc angekommene Waaren bey ihm zu bekommen sind / als nemlich: Ungarische Wasser / Eau de Carme, Eau d' Arquebasade, Eau Admirable, Sirup von Cappilaire, guten rothen Wein von St. George / Muscateller Wein / auch guten Francken Brandewein ins Groß oder im Kleinen / guten weissen Wein von Bergerac / wie auch alle Sorten von gebrannte Wasser / Wein von Calaber in Vouitilles / frische Krach-Mandeln / und schöne Toback: Dosen von Oliven-Baum Wurzeln.

Es wird hieburch bekant gemacht / daß das Lehn-Guth Ostendorf / im Ambt Rees / zum Zupheischen Lehn allergnädigst von Sr. Königl. Majestät nunmehr declariret / aus freyer Hand verkauft werden soll / und falls sich einige Liebhaber dazu finden mögten / können sich selbige bey dem Herrn Obrist-Lieutenant Ruchmeister von Sternberg melden / und nähere Nachricht dierhalb einziehen / auch allenfalls den neuen Original-Lehnbrief bey demselben zu lesen bekommen.

Die Ehefrau des Secretarii Schlunder in Wertherbruch / gebohrne Anna Margaretha Pfeffers / ist vorhabens / ihr in Wesel gelegenes Wohnhaus / der Morian genant / so mit schönen behangenen Zimmern versehen / freywillig zu verkaufen; wan nun jemand darzu Lust hat / solches an sich zu kaufen / kan sich in Wertherbruch / oder in Wesel bey dem Kaufhändler Herr Vinchon Schmitzthal melden / und die Conditiones vernehmen.

Rund und zu wissen sey hiermit / daß der Zimmermeister Peter Dicke wissens ist / ein Haus zu verkaufen / so aufm Kalenberg nebst dem Kleinschmid Meister Mölder / anderseits der Mülligen Berglege gelegen / auff dem Treppen genant / freywillig auff dem so genanten Halkinderhause in Wesel / den 18. Januarii 1744. und 8. Tage hernach / als den 25. dito; wan nun ein oder anderer Lust zu kaufen hat / kan sich alsdan in Wesel auf dem Halkinderhause / des Nachmittags um 2. Uhr melden.

Theys Heuffkens, in den Lande van Wachtendonck, sal op den 18. deses Jaers, mit den Stockenslagh publice aeg den Meestbiedenden vercoopen, eenighe Slaeghen Eycke Ulen, staende op de Gemeente, diejenige soo hiertoe Lust hebben, connen hun 's Morgens ten neghen Uhren, aen voorsl. Theys Heuffkens Behuyfinge laeten invinden.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß ad instantiam derrer Geschwisteren von Dücker / contra ihren Hen. Brudern Carl von Dücker / distractio des bishero gemeinschaftlich gewesenenen Marckenschen oder Dückerschen Zehendens / wozu auch der halbe Teineris Hoff zu Marten geböret / erkannt / und dazu termini auf den 9. Januarii / 7. Februarii und 6. Martii ejusdem anni anbestimmt worden; Und können die Lust tragende sich in dictis terminis bey dem Amts: Gericht zu Bochum / allemahl des Nachmittags um 2. Uhr einfinden / die Vorwarden einsehen / und ihren Vortheil suchen.

Anhang.

Anhang.

Num. II. Dienstags den 14. Januarii 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen/ so zu verkaufen in Duisburg.

In Behuf Fiscalischer Kosten/ soll Vermöge Hochpreisl. Regierung's Befehl vom 28. Dec. 2. p. die denen entwichenen Eheleuten Pleus zuständige/ alhier in Duisburg aufm Klüppelmarkt vorhandene Grasmühle/ auf welche bereits 50. Rthler. geborhen/ am nechstünfftigen Sambstag den 18. dieses/ Nachmittags Glocke 2./ auf der Gerichtsstube dem meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes Liebhabere sich in dicto termino & loco einfinden wollen/ gestalten auch besagte Eheleute Pleus ad videndum distrahi zugleich hiedurch abgeladen werden.

IV. Sachen/ so zu verkaufen zufferhalb Duisburg.

Es wird ferner jedermänniglich bekannt gemacht/ das auf ergangener näherer allergnädigsten Commission aus der Hochlöbl. Justiz/ der Geheimter auch Justiz- und Hoffgerichts-Rath und Richter zu Elve Herr Reimann/ ad causam Notarii und Procuratoris Dieben/ wider die Erben weyland des Praesidenten Frey- Herrn von Nynsch zu Holthausen/ ein zur adelichen Hoffe Saeth Holthausen gelegenes/ zwischen dem Fußpfad so von Goert Schmitzen/ modd Jan Voeynen Hof/ nach Bernads Hof gehet/ bis auf die vor Holthausen von dem Baumgarten auf gedachten Bernads Hof schießende Allee, gelegenes Schag-freyes Stück Landes/ ohngefehr 6. Morgen Holländ. Hof schließende Allee, jedoch so groß und klein es daselbsten in seinen Bohr- und Pfahlungen gelegen/ und auf 1200. Rthler. taxiret worden/ wofür in primo termino den 9. May geborhen worden 535. Rthl. und den 30. Januarii und 27. Februarii 1744. die Kerze darüber auf Calcarberg an Elaeffens/ nunmehr Ders Rocken Haus/ zum Verkauf werde ausbrennen lassen; welche nun Lust haben darauf weiter zu licitiren/ können sich allemahl des Nachmittags um 2. Uhr daselbsten einfinden; auch inmittelst die Vorwarden bey dem Actuario Königl. Gerichtschreibern von Eleverham Hrn. Gesselschap in Elve ad Protocollum melden.

Demnach der verschiedene mahl publicirte Verkauf des zu Hamminkelen gelegenen Groß-Baveterts Hofes/ wegen vorgeschlagener Güte aufgehoben worden/ solche aber nicht verkauften wollen/ so soll nunmehr/ in Conformität einer allergnädigsten Commissorial-Verordnung sub dato Elve im Justiz-Rath den 21. Novembris/ & praesentato den 31. Decemb. a. p., ohne Anstand in folgenden dreyen Terminen mit Subhastation gemelten Groß-Baveterts Hofes verfahren werden; derselbe ist groß 24. Morgen 596. Ruthen/ bestehet aus schönen aufgehenden Holzgewachse/ Garten/ Baum-Garten/ Hütung/ Acker/ Haus und Scheune/ toriret auff 2045. Rthl. 20. Stüber. 5. Dt./ darauf ist den 20. May 1743. geböget zu 1236. Rthl.; die Lusttragende belieben sich den 22. Jan./ 19. Febr. und 18. Martii/ jedermahl des Nachmittags Glocke 2./ in Wesel auff dem Hald-Rinderhause zu melden.

De Jufferen Tavenraats syn voorneemens, haar Schip, zynde een Reesen Aak, met zyn Toebehoor, uyt de Hand te verkoopen, teegen den 24. van deze Maand January, om twe Uuren 's Agtermiddags, ten haaren Huysse te Rhyenberg, agter de groote Kerk, die daar toe Lust heeft, können 't zelve beziën, wanneer zy willen, en doe alsdan zyn profyt.

Wynandt Redelix tot Wachtendonck is van Intentie, op den 27. January publice kelyck aen den Meestbiedenden, mit uytbranden der Kertse, te vercoopen syn Huys, mit daer by gehorende Stoockhuys, ende Schuyre, op de Moolenstraet binnen Wachtendonck gelegen; Jemandt hier toe Gaedinge hebbende, kan hem op voors. Daegge laeten invinden.

Es solle bey der Königl. Decis-Casse zu Kanten/ ein vor confiscabel erkantet Acker Fusz/ plus offerent verkauft werden/ wozu Terminus auffm 23. Januarii/ Nachmittags Glocke 2. praesigiret.

Die Erben von David Francken zu Ereyfeld sind vorhabens/ einige wenige Mobilien und Hausgeräthe/ diese Woche im Sterbhause alda/ denen meistbietenden zu verkaufen.

Auf

Auf Freytag den 17. Januarii a. c., morgens um 10. Uhr / sollen einige Nummern schwa-
sichen Blockholz / auf Beckraets Hof bey Meurs stehend / an Peter Fundericks Behausung / frey-
willig dem meistbietenden verkauft werden; wer dazu Lust traget / kan sich auf bestimmten Tag und
Ort einfinden.

In Befolge allergnädigsten Rescripti inhæsivi, aus Hochlöbl. Eled. Märckischem Justitz-
Rath / ad instantiam des Kaufmanns Hen. Hannes & Conf., contra die Eheleute Havers / de
dato 21. Octob. a. p. ist die befangene distraction des ihnen verhypothecirten Bienemanns Hofes /
nach vorgem. taxato à 750. Rthl. / in terminis den 22. Januarii und 19. Februarii fortzusetzen /
und in ultimo termino plus licitanti den Hof zuzuschlagen / Vermdg gerichtlichen decreti de dato
30. Novemb. a. p. erkannt; und wird dahero hiemit bekannt gemacht / damit die Liebhabere in ter-
minis præfixis sich allda zu Sonsbeck an gewöhnlicher Gerichtsstelle / jedesmahl Nachmittags um
1. Uhr / einfinden / Vorwarden einsehen / und nach Belieben licitiren können.

Men condight en laet een jeder weeten, dat op Dinsdagh den 21. Januar. 1744. festhien
afgesteecke Slaeghen allerhande, edogh meest Eycken en Beucken Holt, wie mede festhien
Nommers groote Beucke Boomen, uyt Syne Coninckl. Majest. Littart Bosch, publicuelick
aen de Meestbiedende sellen vercocht worden; Die daertoe Gaedinghe hebben, connen hun
ten voorf. Daeghe, 's Morghens om 9. Uyre, ten Huysse van Forster Potthoff in den Vluyn-
Bosch invinden, en hun Profyt doen, oock het Holt van nu af aen besien, waertoe gemelde
Forster de noodighe Aenwysinghe fall doen.

Tegens den 14. Januarii 1744. sellen tot Lent op de Lenten Heyde, ten Huysse van de
Weduwe Lattgen Tallings, om thien Uren voor den Middagh, verkocht worden, eenighe
Gereyden van Peerds Getuygh, Temmer Gereydschap ende ander Mobilien; De ghene daer
toe Lust hebbende, connen haer laeten invinden voorf. Daghe en Ure, welcke vrywillig door
den Bode met den Stockenslagh sellen vercocht worden.

Op Donderdagh, wesende den 16. Januarii 1744, sellen op Schuyren Hoff, gelegen ont-
rent de Aldekerck, Voghdye Gelderlands, 's Morghens ontrent 9. Uren, vrywillig met den
Stockenslagh vercocht worden eenighe Bercken Boomen, bequaem tot allerley Brandholt;
Die daertoe Lust hebbende, connen haer op voorf. Daeghe en Ure invinden, ende hun Pro-
fyt soecken.

Reender Vossen tot Bree, fall den 20. deses, publyckelyck aen de Meestbiedende metten
Stockenslagh vercoopen syne gereyde Goederen ende Mobilien; die ghene, die daer toe ge-
sint syn, connen hun 's Morghens om neghen Uren laeten vinden.

Den 23. Jan. 1744. 's Morgens om 9. Uren, sellen op Cruyts-Hoff in het Niersbroeck,
in het Amt Straelen, mit den Stockenslagh vercocht worden veele Slaegen Eycke Boomen,
bequaem tot Timmerhoud; Die daertoe gesint is, kan sich aldaer laeten vinden.

Word hiermede een jeder bekent gemaeckt, als dat Henderick van den Goor van inten-
tie is, op den 14. Januarii 1744. 's Naarmiddags om 1. Uer, om te vercoopen eenige gereede
Goederen, als ook Koeyen en Rind-Vee, Fourage, als Hooy en Stroo, op het Goet de Goor
tot Sevenum.

Derck Uffelmanns auffm Langenschlaff bey Wenzel / ist Vorhabens / auff den 18. Januar. a.
c. bey Johan Daemen / Glocke ein Nachmittags / in der Herrlichkeit Wissen / die bey Deyers Vag
in gedachte Herrlichkeit Wissen aufgestochene 36. Eichen Blockschläge / dem Meistbietenden zu ver-
kauffen; wer dazu Lust hat / kan sich auff bestimmten Tag und Stunde / bey gemelten Johan Dae-
men einfinden / und sein Vortheil suchen / auch unterdessen die Anweisung beym Herrn Richteren
Lax zu Goch / oder erwehnten Derck Uffelmanns bekommen.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß den 18. Januarii / des Nachmittags um 1. Uhr /
an des Wirthen Jan Daemens Haus zu Wissen / 36. auffm so genannten Langenschlaffen Schlag /
in der Herrlichkeit Wissen gelegen / außgezeichnete eichen Zimmerholz Schläge publice verkauft
werden sollen.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß das Haus Voeglaer vorhabens sey / 30. à 40. Erbs-
holz und Knagaen-Schläge / auffm 7. künftigen Monats Februarii / Vormittages præcise umb
10. Uhr / zu Appeldoorn an des Schiffen Sandhovens Behausung / dem Meistbietenden öffentlich
bey

bey brennender Kerze zu verkaufen: Wannher diejenige / so dazu Lust haben / sich an bestimmten Ort und Zeit einfinden / und ihren Vortheil suchen wollen: Der nöthige Unterricht dieser Schläge wegen / kan vorher bey dem Wirth an der Kehrton eingenommen werden.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Männiglichem wird hiernit bekannt gemacht / daß der Küppermeister Bernharc Hartmann in Wesel / das an der gewesenen Viehpforte gelegenes / dem Zinnengießer Lehnhoff zugehöriges Haus / an sich gekauft / und selbiges vor Ostern 1744. zu bezahlen willens ist; Wan nun jemand wäre / der an gemelten Lehnhoffs Haus / oder Erbe / etwas zu fordern hätte / der wolle sein beweisliches Recht gehörigen Orts vor auszahlung der Selber angeben / widerigenfalls / nach ausgefertigten Kauf-Briefen / niemand darmit gehdret werden solle.

VI. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Die Erben des Schlichs seynd vorhabens / den Schlic auf den 17. dieses Parceels- weise / des Nachmittags um 4. Uhr / denen meistbietenden zu verpachten; wer dazu Lust hat / kan sich alsdan bey Monf. Theodor von den Klocken einfinden.

VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Wan jemand Lust hat / ein ohnweit Wesel künlich gelegenes / sehr plaifantes / mit guten Zimmern versehenes Haus und Garten / der Wittenberg genant / zu pachten / um solches künftigen Vetrei anzutreten / der beliebe sich desfalls bey dem Herrn Notario Ganderheyden in Wesel / welcher dieserhalb Commission hat / je eher je lieber zu melden.

E. E. Magistrat der Stadt Buderich ist gesinnet / den 21. Januarii a. c. einige der Stadt zuständige / auffer der Stadts-Pforte gelegene Gärten / auf fünf nach einander folgende Jahren und die Fisch-Waage / jedoch nur auf ein Jahr / dem meistbietenden mit dem Schlag / und bey der Kerze / öffentlich zu verpachten; wer dazu Lust hat / der kan sich alsdann auf dem dasigen Nachbarhause / des Morgens um 9. Uhr einfinden / und pachten.

Den 23. Januarii 1744. fullen de Stadts-Accyfen verpaght worden tot Wachtendonck op het Raethuys, des Naermiddaghs om twee Uren; jeder een kan syn Profyt soecken.

Auf Montag den 20. Januarii / sollen in Löhben / Kirchspiels Groessen / im Amte Lymers / an Nyck von Löhben Behausung / des Nachmittags um 2. Uhr / denen meistbietenden vor 6. Jahr verpachtet werden / 2. Hofstätte / eine durch Meiner von Kerckhof / und die andere durch Christian von Berckum / in Vachtung gebraucht / und den Erben Voerboom zuständig.

E. E. Magistrat der Stadt Huisen ist Vorhabens / das Stadts Lob-Fehr / umb mit primo May 1744. anzutreten / auf 3. oder 6. Jahren / nachdem die Liebhaber am meisten dazu geneigt sind / bey brennender Kerze / auf den 20. Jan. und 3. Febr. / auf dem Nachbarhause daselbst / des Vormittags um 10. / plus offerenti öffentlich zu verpachten. Wer dazu Lust trägt / kan sich auf gemelte Zeit und Ort einfinden / die Vorwarden hören verlesen / und sein Vortheil thun.

VIII. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht / daß an einem gewissen Ort einige hundert Rthler. / welche zum Behuef sicherer Unmündigen Hypothequen-Ordnungs-mässig auszuthun / und zu belegen seyn werden / vorhabens sind; diejenige nun / welche zu solchem Anlehn Lust haben mögten / können sich je eher / je lieber bey dem Königl. Commissions-Secretario und Procuratori Herrn Sethe in Eleve angeben / welcher hiervon weitere Anweisung thun wird.

IX. Persohn / so zu arretiren verlanget wird.

Nachdeme kein Hberdischen Land-Gerichte / eine des Kinder-Mords beschuldigte Weiß-Person / namens Anne Catharine Schuetz / bürtig aus dem Gerichte Wobelschwing / von etwa langer Statur / bleichen und länglichtem Angesicht / ein braun wollenes Camisobl / und rothen Rock tragend / in verhaft genommen und gefesselt / mühib aufm Ambie zu Benninghofen im Wirthshause mit Schützen bewachtet / daselbst aber des Nachts vom 1. bis 2. dieses / zwischen 11. und 12. Uhren / von einer mit dicken Prügeln und Gewehr versehen gewesener Bande / vermittels gewaltsamen Einbruchs / denen Schützen entnommen / und mit denen Fesseln weggeführt / nicht weniger

weniger die Schützen übel tractiret und zur Erben geschlagen worden: So wird ein solches beim Publico hiemit bekant gemacht/ und jedwede Obrigkeit/ wo etwa gedachte Weibsperson in Bande anzutreffen seyn möchten/ in juris subsidium cum oblatione ad quævis reciproca gestemend requiriret/ selbige anhalten/ und vorgemelten Land-Gerichte fort davon Nachricht geben zu lassen.

X. A V E R T I S S E M E N T.

Nachbeme in Arrest-Sachen deren Kaufhändlern Bachmans und Dahlen-Kampfs/ wie auch Eddinghausen und dessen Handlungs-Consorten/ der Franckertramer Kahle/ auf die ihm in Hamm in faciem geschene Citation nicht erschienen/ sondern darauf flüchtigen Fuß gesetzt/ und deshalb von obbemelten Arrest-Impetranten contumaciirt worden; so wird derselbe exsuperabundanti hiedurch nochmalen abgeladen/ nur seine etwa noch habende Segen-Nothdurft/ auf den 29. des lauffenden Monats Januarii/ Vormittags Glocke 10./ bey dem Königl. Gerichte zum Hamm bezubringen/ widrigen Falls derselbe zu gewärtigen hat/ daß fernerweit wider ihn in contumaciam verfahren werden solle.

XI. Angekommene Frembde vom 3. bis 10. Januar. in Cleve.

Niemand.

XII. Angekommene Frembde vom 3. bis 10. Januar. in Wesel.

Herr Obrister von Vlaten/ und Hr. Capitain von Kanten von Geldern/ Hr. Capitain von Tauenhien kommt von Potsdam/ Hr. von Bruch kommt von Düsseldorf/ und Hr. Doremann Kaufmann aus Benroi/ logiren im Schlüssel.

XIII. Angekommene Frembde vom 3. bis 10. Januar. in Duisburg.

Niemand.

XIV. Copulirte vom 3. bis 10. Januarii Niemand.

XV. Geträyde-Preis vom 3. bis 10. Januarii.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen		Roggen		Gersten		Malz		Buchweizen		Haber		Erbsen.	
	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.
Cleve	1	5	15	7	14	5	—	—	13	2	10	9	—	—
Wesel	1	10	17	—	17	6	—	—	12	—	12	11	—	—
Embr.	1	4	18	—	16	—	17	9	14	—	11	—	1	9
Duisb.	1	3	17	6	18	—	—	—	12	6	12	—	1	—
Meurs	1	9	14	9	15	8	15	8	10	6	8	10	22	10
Hamm	1	16	23	—	15	—	—	—	—	—	10	—	1	4
Witten	1	4	19	—	15	—	—	—	—	—	12	—	1	2
Herbede	1	6	22	—	17	—	15	—	—	—	12	—	1	2
Düsseld.	1	9	19	—	19	—	20	—	14	—	12	—	1	2
Düren	1	7	19	2	18	7	—	—	—	—	10	—	—	—

XVI. Brod - Taxa.

In Cleve			Wesel			Duisburg.		
Vor 2 1/2. st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth Qu.	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth Qu.	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth Qu.
	42	—		16	—		16	—
Vor 5. stübr 6. dt. ein Roggenbrod von	10	—	Vor 3. stübr. 4. dt. ein Roggenbrod	5	16	Vor 4. stübr. 2. dt. ein Roggenbrod	7	—

Diese Intelligenz-Zettel / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Neutern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stübr.